

A 8/4 – 13300/2006

Graz, am 18.10.2007

Rosenberggürtel;
Auflassung aus dem öffentlichen Gut
und Verkauf von Teilflächen im Ausmaß
von 1565 m² des Gdst.Nr. 3028, EZ 50000,
KG Geidorf, durch die Stadt Graz

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichtersteller:

An den

Gemeinderat

Das Grundstück Nr. 3028, mit einem Flächenausmaß von 1905 m², EZ 50000, KG Geidorf, befindet sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz und war ursprünglich als Verlängerung des Rosenberggürtels nach Nordwesten in Richtung Grabengürtel geplant. Diese aus der Zeit nach dem II. Weltkrieg stammende Planung hat jedoch nach Auskunft des A 10/1 – Straßenamtes, dem A 10/8 – Verkehrsplanung und dem A 14 – Stadtplanungsamt keine Aussicht auf Realisierung. Es ist auch nicht vorgesehen in diesem Bereich eine Gemeindestraße oder einen öffentlichen Interessentenweg aufrecht zu erhalten, da das Grundstück Nr. 3028, KG Geidorf, nur der Erschließung weniger Liegenschaften dient. Der in der Natur vorhandene schmale Erschließungsweg endet in einem Umkehrhammer und verbleibt im öffentlichen Gut der Stadt Graz. Eine Verlängerung bis zur Rosenberggasse/Rosenberggürtel ist nicht vorgesehen. Vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde ein Vorabzug des Teilungsplanes Nr. 31288/2006 errichtet.

Derzeit werden Teilflächen des Gdst.Nr. 3028, EZ 50000, KG Geidorf, von Anrainern privat genützt, wobei hierüber Gestattungsverträge mit dem A 10/1 – Straßenamt abgeschlossen wurden. Vom Straßenamt wurde mitgeteilt, dass diese Teilflächen nicht mehr als öffentliches Gut benötigt und somit aus dem öffentlichen Gut aufgelassen und an die Nutzungsberechtigten verkauft werden könnten. Auch aus Sicht des Stadtplanungsamtes besteht gegen einen Verkauf der genannten Grundstücksflächen kein Einwand.

Es wurden mit den Nutzungsberechtigten Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat Vereinbarungen abgeschlossen. Somit können 1565 m² veräußert werden, die Restfläche verbleibt im öffentlichen Gut.

Im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz sind die Grundstücke, denen diese Teilflächen zugeschrieben werden, als WR 0,2 – 0,3 ausgewiesen. Da diese Grundstücksflächen zukünftig als Bauland Verwendung finden können, wurde ein Kaufpreis von € 240,-/m² vereinbart. Lediglich beim Verkauf der Teilflächen 3, 4 und 5 wurden € 120,-/m² vereinbart, da über diese Fläche ein Zufahrtsweg zum dahinterliegenden Grundstück führt und hierfür eine Dienstbarkeit eingeräumt werden muss. Weiters werden diese Teilflächen von diversen Leitungen durchzogen (Kanal, Gas etc.) und können somit nicht verbaut werden. Für diese Leitungen sind ebenfalls auf Verlangen der Leitungsträger Dienstbarkeiten einzuräumen.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

- 1.) Die Auflassung der Teilflächen Nr. 1-6 , im Ausmaß von insgesamt 1565 m² des Gdst. Nr. 3028, EZ 50000, KG Geidorf, als öffentliches Gut gemäß beiliegendem Lageplan, wird genehmigt.
- 2.) Der Verkauf einer
 - a) 480 m² großen Teilfläche (Nr. 3, 4, 5) des Gdst.Nr. 3028, EZ 50000, KG Geidorf, an Herrn DI. Dieter Sueng, zu einem Kaufpreis von € 120,-/m² somit insgesamt € 57.600,-,
 - b) 328 m² großen Teilfläche (Nr. 2) des Gdst.Nr. 3028, EZ 50000, KG Geidorf, an Frau Gloria Bertha, zu einem Kaufpreis von € 240,-/m² somit insgesamt € 78.720,-,
 - c) 243 m² großen Teilfläche (Nr. 1) des Gdst.Nr. 3028, EZ 50000, KG Geidorf, an Frau Anna Schwach, zu einem Kaufpreis von € 240,-/m² somit insgesamt € 58.320,-,
 - d) 514 m² großen Teilfläche (Nr. 6) des Gdst.Nr. 3028, EZ 50000, KG Geidorf, an Frau Helga di Lena und Herrn Reinhard Wiesler, zu einem Kaufpreis von € 240,-/m² somit insgesamt € 123.360,-,wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarungen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, genehmigt.
- 3.) Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes wurde vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt veranlasst.
- 4.) Sämtliche mit der Unterfertigung und grundbücherlichen Durchführung der Kaufverträge verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu Lasten der Käufer.

- 5.) Die Errichtung der jeweiligen Kaufverträge sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch die Käufer auf deren Kosten.
- 6.) Der Kaufpreis von insgesamt € 318.000,- ist auf der FIPOS 2/840000/001200 zu vereinnahmen.

Anlage:

4 Vereinbarungen mit Lageplan
1 Teilungsplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn: